

AHO-Mitgliederversammlung 2019 – Georg Brechensbauer in den AHO-Vorstand gewählt



Georg Brechensbauer; Dr.-Ing. Erich Rippert

Im Fokus der diesjährigen AHO-Mitgliederversammlung am 16.05.2019 im Ludwig Erhard Haus in Berlin standen wichtige Personalentscheidungen. Die Vertreter der 42 AHO-Mitgliedsorganisationen haben auf Vorschlag der Bayerischen Architektenkammer den Münchner Architekten Georg Brechensbauer einstimmig in den AHO-Vorstand gewählt. Er folgt auf Klaus Wehrle (Architektenkammer Baden-Württemberg), der sich berufsbedingt aus dem AHO-Vorstand zurückgezogen hat. Georg Brechensbauer ist seit vielen Jahren in verschiedenen Arbeitsgremien des AHO tätig und leitet die AHO-Fachkommission Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie den Arbeitskreis Vergabe freiberuflicher Leistungen. Der aktuelle Vorstand ist bis zum Jahr 2021 gewählt.

Die Mitgliederversammlung hat ferner den Leiter der Fachkommission Akustik und Thermische Bauphysik Dr. Gerald Knaust (Weimar), der Fachkommission Fassadenplanung Hans H. Zimmermann (Mühlheim an der Ruhr), der Fachkommission Geotechnik Dr. Matthias Kahl (Hamburg) sowie der Fachkommission Vermessung Michael Zurhorst (Werne) ebenfalls einstimmig für weitere vier Jahre bestätigt. Dr. Rippert nutzte die Gelegenheit,

den gewählten Fachkommissionsleitern aber auch allen in den AHO-Arbeitsgremien Mitwirkenden herzlich zu danken. Ohne dieses enorme ehrenamtliche Engagement wäre die Facharbeit des AHO nicht zu leisten, hob der Vorsitzende hervor.

EU-Vertragsverletzungsverfahren HOAI

Dr. Rippert berichtete über den Stand der am 23.06.2017 beim Gerichtshof der Europäischen Union eingereichten Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI. Leider ist

in dem vorletzten Akt des Verfahrens der Generalanwalt beim EuGH Szpunar Ende Februar 2019 in seinen Schlussanträgen der EU-Kommission gefolgt und bewertet die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI in seinem Gutachten als europarechtswidrig. Das letzte Wort hat nun der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). In vielen Fällen folgt das Gericht dem Antrag des Generalanwaltes. Das dies aber kein Automatismus ist, belegt das frühere EuGH-Urteil „Cipolla“ zur Gebührenordnung italienischer Rechtsanwälte, in dem im Gegensatz zu den Ausführungen von Generalanwalt Szpunar ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Qualität der Dienstleistung und der Honorierung anerkannt wurde.

EU-Vertragsverletzungsverfahren HOAI – Urteilsverkündung am 04. Juli 2019

Wie das BMWi mitgeteilt hat, wurde die Urteilsverkündung durch den EuGH im Vertragsverletzungsverfahren wegen der HOAI für Donnerstag, den 4. Juli 2019, 9:30 Uhr terminiert.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.



AHO-Vorstand: Ralf Schelzke; Rainer Reimers; Marco Ilgeroth; Wolfgang Heide; Klaus-D. Abraham; Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt; Sylvia Reyer-Rohde; GF Ronny Herholz; Dr.-Ing. Erich Rippert



Udo Kirchner

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird es von maßgeblicher Bedeutung sein, den Planungsbüros tragfähige und verlässliche Lösungen an die Hand zu geben, damit auch weiterhin der Leistungswettbewerb bei der Vergabe und Honorierung von Planungsleistungen im Vordergrund steht und kein Preisdumping einsetzt, unter dem die Planungsqualität leiden würde, betonte der AHO-Vorsitzende die Zielrichtung. In ersten Gesprächen von AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer zuletzt mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Oliver Wittke wurde bereits erörtert, die HOAI auch für den Fall eines Unterliegens vor dem EuGH als verlässlichen Rahmen für Auftraggeber und Auftragnehmer als Rechtsverordnung zu erhalten.

EU-Vertragsverletzungsverfahren Auftragswertberechnung (VgV)

Der Vorsitzende musste über ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Regelung zur Auftragswertermittlung für Planungsleistungen nach § 3 Abs. 7 VgV berichten. In der deutschen Regelung ist vorgesehen, dass bei der Auftragsermittlung im allgemeinen der geschätzte Gesamtwert aller Lose zu Grunde zu legen ist. Bei Planungsleistungen gilt dies aber nur für Lose über gleichartige Leistungen. Die EU-Kommission sieht darin einen Verstoß gegen



Christine Degenhart

Artikel 5 Abs. 8 der EU-Vergaberichtlinie, wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen sei. Für eine Sonderregelung für Planungsleistungen gebe es nach Ansicht der Kommission in der Richtlinie keine Rechtsgrundlage. Insbesondere kann die EU-Kommission nicht nachvollziehen, was unter dem Begriff „gleichartige Leistungen“ zu verstehen ist. AHO, BAK und BlnGK haben sich in einem Schreiben am 22.02.2019 an Bundeswirtschaftsminister Altmaier mit der Forderung gewandt, die bisherige Ausschreibungs- und Vergabepaxis bei Auftragswertberechnung für Planungsleistungen gegenüber der Europäischen Kommission und notfalls auch vor dem Europäischen Gerichtshof zu verteidigen. In dem Antwortschreiben vom 28.03.2019 hat Bundesminister Altmaier seine Unterstützung für die deutsche Regelung mitgeteilt. Das BMWi wird bis Ende Mai 2019 zu dem Aufforderungsschreiben der EU-Kommission Stellung nehmen. Danach kann die EU-Kommission wie in dem Verfahren HOAI beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Neuerungen der DIN 276/2018

AHO-Vorstandsmitglied Marco Ilgeroth, der im DIN-Normen-Ausschuss 276 an der Überarbeitung mitgewirkt hat, berichtete über die wesentlichen Neuerungen der DIN 276 - Kosten im Bauwesen, Stand 12.2018. Er



Ernst Ebert

informierte, dass die in dem Verfahren sehr umstrittene Zusammenführung der Teile 1 und 4 der DIN 276 zu einer Norm gelungen ist. Ferner wurden Regelungsinhalte der DIN 277 - 3 in die neue DIN 276 übernommen. Die Grundsätze der Kostenplanung wurden mit dem Ziel einer sicheren und einheitlichen Anwendung ergänzt. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Kostenplanung wurden die Stufen der Kostenermittlung erweitert und redaktionell überarbeitet. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen an die Gliederungstiefe der Kostenermittlungen erhöht. In der ersten Ebene wurde die Kostengliederung auf acht Kostengruppen (KG 100 - 800) erweitert. Die Kostengruppen 300 und 400 wurden so überarbeitet, dass eine einheitliche Kostengliederung für Hochbauten, für Ingenieurbauwerke und für Infrastrukturanlagen vorliegt. Die Kosten-gruppe 500 wurde neu gefasst, sodass sie sich nun auf Außenanlagen und auf selbstständige Freianlagen (unabhängig von Bauwerken) erstreckt. Der Vortrag von Herrn Ilgeroth und Beispiele zur Kostenberechnung nach der DIN 276 können auf der Homepage des AHO unter www.aho.de abgerufen werden.

Stundensatzrechner und Stundensatzempfehlung des AHO

Der AHO verschafft sich jährlich im Zuge der Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ einen Überblick über die derzeitige Ertragssituation der Planungsbüros. Im



Stephan Weber



Udo Raabe



Jürgen Wittig



Sylvia Reyer-Rohde



Sylvia Reyer-Rohde; Ronny Herholz,
Dr.-Ing. Erich Rippert; Rainer Reimers



Dr.-Ing. Hans-Reinhard Hunger;
Dr. Hans-Gerd Schmidt; Wolfgang Heide

Zuge der Umfrage werden auch Gemeinkostenfaktoren nach Bürogrößen geordnet ermittelt, die in den AHO-Stundensatzrechner einfließen. AHO-Vorstandsmitglied Rainer Reimers stellte die Funktionsweise des AHO-Stundensatzrechners vor, mit dem mitarbeiterbezogene Stundensätze individuell ermittelt werden können. Darüber hinaus verwies er auch auf die allgemeine Stundensatzempfehlung des AHO, die ebenfalls unter www.aho.de abrufbar ist.

Ankündigung des neuen AHO-Heftes Nr. 38 „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht“

Das Mitglied der AHO-Fachkommission Objektplanung Gebäude und Innenräume Dipl.-Ing. Udo Raabe stellte die Grundzüge des neuen Heftes Nr. 38 „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht“ vor und machte die Zielrichtung deutlich, die in § 650 p Abs. 2 BGB neu eingeführten Begriffe der Planungsgrundlage

und der Kosteneinschätzung zu den Planungsleistungen der HOAI abzugrenzen. Ferner werden in dem Heft insbesondere die weiteren, teilweise komplexen Neuregelungen des BGB in § 650 r Sonderkündigungsrecht, § 650 b Anordnungsrecht des Bestellers, § 650 Teilabnahme verständlich und praxisnah erläutert. Mit der Veröffentlichung des Heftes 38 der AHO-Schriftenreihe ist voraussichtlich im September 2019 zu rechnen.

Neue Baustaatssekretärin zu Gast beim Verbändegespräch

Die seit dem 1. April 2019 amtierende beamtete Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Frau Anne Katrin Bohle hat sich als eine ihrer ersten Amtshandlungen nach ihrem Amtsantritt den Vertretern der Verbände der Ingenieure und Architekten im Rahmen des Verbändegesprächs am 2. April 2019 vorgestellt und hat den Vertretern der Ar-

chitekten und Ingenieure ihre kooperative Zusammenarbeit und besonders die politische Unterstützung im Hinblick auf die laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI sowie der Auftragswertberechnung nach VgV zugesichert. Frau Bohle folgt auf Staatssekretär Gunther Adler, der auf eigenen Wunsch als Geschäftsführer

Personal zur Autobahn GmbH des Bundes gewechselt ist. Frau Bohle leitete zuvor die Abteilung für Stadtentwicklung und Denkmalpflege im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und ist daher mit den Themen rund um das Planen und Bauen sehr gut vertraut.

Spitzengespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Wittke (BMWi)

Der zunehmende Deregulierungsdruck der Europäischen Kommission auf die freien Berufe und damit einhergehende mögliche Lösungen insbesondere für den Erhalt der HOAI waren Gegenstand eines Gesprächs von AHO, BAK und BIngK am 6. Mai 2019 mit dem zuständigen Parlamentarischen

Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Herrn Oliver Wittke, MdB. PStS Wittke hat seine uneingeschränkte Unterstützung bei der Umsetzung des EuGH-Urteils im Sinne der Architekten- und Ingenieure zugesagt. Er sprach sich dafür aus, zunächst die Urteilsbegründung

abzuwarten und eine gemeinsame Bewertung vorzunehmen, um die ggf. notwendigen Anpassungen der HOAI vorzubereiten. An dem Willen des Bundeswirtschaftsministeriums zum Erhalt der HOAI als Rechtsverordnung ließ er keinen Zwei-

fel, warnte aber vor einer generellen Reform der HOAI im Zuge des EuGH-Urteils. Im Hinblick auf das weitere Vertragsverletzungsverfahren VgV merkte Wittke an, dass der umstrittene Passus zur Auftragswertberechnung gemäß § 3 Abs. 7 VgV aus der Sicht des BMWi europarechtskonform sei. Dies werde sein Haus noch im Mai 2019 in einer Stellungnahme nach Brüssel übermitteln und versuchen, schnellstmöglich ein Einvernehmen mit der EU-Kommission zu erzielen. An dem Gespräch nahmen für den AHO der Vorsitzende Dr. Rippert sowie GF Herholz, für die BIngK Präsident Kammeyer und HGF Falenski sowie für die BAK Vizepräsident Prof. Niebergall und stellv. BGF Dr. Schnepel teil. Aus dem BMWi waren noch der zuständige Referatsleiter Dr. Solbach sowie die Referentin Dr. Krug anwesend.



Prof. Ralf Niebergall; Hans Ullrich Kammeyer; PStS Oliver Wittke,
Dr.-Ing. Erich Rippert

Neuerscheinungen in der AHO-Schriftenreihe

Heft 20 – Abgrenzung der Vergütung von Freianlagen und Verkehrsanlagen nach der HOAI 2013

Stand: April 2019



Die 3. Auflage des AHO-Heftes Nr. 20 stellt die Schnittstellen der Zuordnung zwischen Objekten der „Freianlagen“ und Objekten der „Verkehrsanlagen“ für die Praxis klar und gibt den Anwendern eine Hilfestellung

bei der Vertrags- und Vergütungsvereinbarung nach den Grundsätzen der HOAI.

Inhalt:

Das Heft klärt die Zuordnung von Objekten anhand der in der HOAI enthaltenen

- Legaldefinitionen,
- Objektlisten,
- Bewertungsmerkmalen,
- Anrechenbarkeitsregeln und
- der für Fußgängerbereiche gebotenen Aufteilungsangaben.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Heft den Objektplanungen für Freianlagen und Verkehrsanlagen.

Als Arbeitshilfe ist in diesem Heft eine ausgearbeitete Prüfkaskade für die Zuordnung eines Objektes enthalten, die ein schrittweises Vorgehen anhand der Zielsetzungen der Aufgabenstellung ermöglicht. Es wird deutlich, dass sich mit der Zuordnung des Objektes unterschiedliche Regelungserfordernisse für die Vergütung von erforderlichen Leistungen ergeben können (z. B. bei im Einzelfall erforderlichen Besonderen Leistungen).

Die besonderen Vorschriften der HOAI zur Honorarbildung bei dem Sonderfall Fuß-

gängerbereich werden ebenso erörtert wie die spezifischen Regelungen der HOAI für das Planen und Bauen im Bestand.

Die Ausarbeitungen werden ergänzt durch einen Anhang, in dem die jeweiligen Leistungen nach der HOAI nebeneinandergestellt und in einem komplexen Beispielsprojekt als kombinierte Aufgabenstellung aus Verkehrsanlagen und Freianlagen vertieft werden.

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar.

ISBN: 978-3-8462-0825-0,
ca. 82 Seiten,
24,80 €

Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten – Index 2018“ läuft noch bis zum 15.06.2019 – Zusatzfragen zur Digitalisierung

Auch dieses Jahr erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des AHO, der Bundesingenieurkammer und des Verbands Beratender Ingenieure Daten zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland.

Die Befragung wurde aus aktuellem Anlass um einige Fragen zum Thema Digitalisierung (z.B. BIM) erweitert und nimmt etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch. Mit Jahresabschluss bzw. BWA ist es einfach, die Fragen zu beantworten.

Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten, mit dem auch Sie arbeiten können. Da es im Bereich

der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken (beispielsweise des Bundesamts für Statistik) gibt, ist es umso wichtiger für die Berufsstände, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen.

Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung: Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten.

Den aktuellen Fragebogen können Sie unter www.aho.de herunterladen.

Die Umfrage läuft noch bis zum 15.06.2019.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Teilnahme!

Terminhinweis

- **19. November 2019**
AHO-Herbsttagung 2019
im Auditorium Friedrichstraße
Berlin, 11:00 – 15:30 Uhr



Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Tautenzienstraße 18 · 10789 Berlin

Tel.: +49 30/3101917-0

Fax: +49 30/3101917-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de